

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. März 1981

zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(81/214/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, bestimmt, daß die Mitgliedstaaten das Räuchern gewisser Lebensmittel nur mit Rauch, der aus naturbelassenen Hölzern und Holzstoffen entwickelt wird, und unter der Voraussetzung, daß die menschliche Gesundheit durch das Räuchern nicht gefährdet wird, zulassen dürfen.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 64/54/EWG können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1980 die Verwendung von flüssigen Rauchlösungen gestatten.

Flüssige Rauchlösungen werden vor allem wegen ihrer Geschmack gebenden Eigenschaften verwendet, können jedoch zusätzlich auch konservierende Eigenschaften haben.

In mehreren Mitgliedstaaten laufen zur Zeit Forschungen über die Frage, inwieweit flüssige Rauchlösungen in toxikologischer Hinsicht zugelassen

werden können und welche technologische Funktion ihnen genau zukommt. Die Praxis des Räucherns von Lebensmitteln ist Gegenstand verwandter Forschungen. Die Lage ist anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen erneut zu prüfen.

Es ist daher noch nicht möglich, über die Zulassung der Verwendung flüssiger Rauchlösungen in der Gemeinschaft und über die Art und Weise, wie diese Zulassung erfolgen soll, endgültig zu entscheiden. Die Praxis des Räucherns von Lebensmitteln muß auf Gemeinschaftsebene erneut geprüft werden.

Die Richtlinie 64/54/EWG gestattet den Mitgliedstaaten ferner die Beibehaltung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Verwendung von Formaldehyd in „Grana padano“-Käse bis zu einer erneuten Überprüfung dieser Ausnahmeregelung durch die Kommission.

Diese Möglichkeit ist für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren beizubehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/54/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können das Räuchern gewisser Lebensmittel nur mit Rauch oder flüssigen Rauchlösungen zulassen, die aus naturbelassenen Hölzern und Holzstoffen unter Ausschluß von solchen Hölzern und Holzstoffen entwickelt werden, die durch Imprägnieren, Färben, Leimen, Anstreichen oder in ähnlicher Weise behandelt worden sind; Voraussetzung ist, daß die menschliche Gesundheit durch das Räuchern nicht gefährdet wird.“

(1) ABl. Nr. C 208 vom 13. 8. 1980, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 327 vom 15. 12. 1980, S. 8.

(3) ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1980, S. 3.

(4) ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

2. In Artikel 5 werden Absatz 2 und Buchstabe b) von Absatz 3 gestrichen; Buchstabe a) von Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie überprüft die Kommission die Bestimmungen von Artikel 1 und schlägt gegebenenfalls dem Rat die erforderlichen Änderungen vor.

Artikel 3

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS